

Antrag

auf einen geeichten Nebenzähler zur Absetzung der Abwassergebühren



Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung einer Trinkwasserinstallation in Anwesen hinter der Hauptabsperrereinrichtung (Kundenanlage) ist der Eigentümer/ Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Errichtung sowie wesentliche Änderung der Kundenanlage darf **ausschließlich durch Fachkräfte** erfolgen, deren ausreichende Qualifikation von Mühlbach Wasser bestätigt wurde. Mühlbach Wasser führt zu diesem Zweck ein Firmenverzeichnis, welches alle im Versorgungsgebiet zugelassenen Installationsunternehmen auflistet.

Nebenzähler

Einbau

Ausbau

Installation bereits
vorbereitet?

Ja

Nein

Angaben (Kunde)

Nachname

Vorname

ggf. Firma /
Erbgemeinschaft

Straße

Haus-
nummer

PLZ | Ort

Telefon

E-Mail

Entnahmestelle

Kundennummer

Hauptwasser
Zählernummer

Straße

PLZ | Ort

Verwendungs-
zweck

z. B. Gartenbewässerung, Viehversorgung




Bitte lassen Sie bei Inbetriebnahme der Kundenanlage die **Seiten 2 und 3 dieses Formulars vom Vertrags-Installationsunternehmen ausfüllen**. Es ist Voraussetzung für eine betriebsbereite Fertigstellung des Nebenanschlusses.

Vertrags-Installationsunternehmen (VIU)

Installateur-Ausweis-Nr.	gemäß Installateur-Verzeichnis Mühlbach Wasser		
VIU	vollständiger Firmenname, einschließlich Gesellschaftsform		
Straße		Hausnummer	
PLZ Ort			
Telefon		Fax	
E-Mail			

Eintragung bei einem anderen Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

Installateur-Ausweis-Nr.		Bestätigung vom		 <p>Bitte fügen Sie diesem Formular eine Kopie folgender Dokumente bei:</p> <ul style="list-style-type: none">• Installateur-Ausweis des anderen WVU
WVU	Eingetragen im Installateurverzeichnis des anderen WVU			
Nachname	des Ausstellers (WVU)			
Vorname	des Ausstellers (WVU)			
Straße		Hausnummer		
PLZ Ort				
Telefon		Fax		
E-Mail				



Die Seiten 2 und 3 sind vom Vertrags-Installationsunternehmen auszufüllen.

Verantwortliche Fachkräfte

Die Trinkwasser-Kundenanlage wird / wurde nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRWI-DIN 1988, DIN EN 806, DIN EN 1717 und DVGW-Regelwerk, hergestellt.

1. verantwortliche Fachkraft

Nachname

Vorname

2. verantwortliche Fachkraft

Nachname

Vorname

Es gelten die Mitteilungspflichten gemäß Abschnitt 5, Merkblatt „Eintragung von Installationsunternehmen“, für die Eintragung von Gas- und Wasserinstallationsunternehmen in die Installateurverzeichnisse der Gas-Netzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg und Bayern, herausgegeben vom Landes-Installateurausschuss Baden-Württemberg (LIA BW) und vom Landes-Installateurausschuss Bayern (LIA Bayern).

Firmeninhaber / Geschäftsführer / Teilhaber des VIU

Nachname

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift
(VIU),
Stempel

Bedingungen für den Einbau eines geeichten Nebenzählers und die Absetzung der Abwassergebühren

Es wird beantragt, das auf dem angegebenen Grundstück (Abnahmestelle) verbrauchte Trinkwasser, das nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, bei der Berechnung der Abwassergebühr außer Betracht zu lassen.

Zum Nachweis des Verbrauchs ist an zugänglicher, frostsicherer Stelle eine gesonderte geeichte Messeinrichtung (Nebenzähler) einzubauen. Nach §21 Abs. 2 bestimmt der Zweckverband Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsart der Messeinrichtung. Der Einbau des Nebenzählers erfolgt waagrecht. Der Nebenzähler, welcher im Eigentum von Mühlbach Wasser steht, wird ausschließlich von Mühlbach Wasser geliefert, eingebaut, gewechselt und plombiert. Plomben dürfen ausschließlich von Mühlbach Wasser entfernt werden. Bei entfernten oder beschädigten Plomben entfällt der Anspruch auf Absetzung der Abwassergebühren vollständig.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung einer Trinkwasserinstallation in Anwesen hinter der Hauptabsperreinrichtung (Kundenanlage) ist der Eigentümer/Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Errichtung sowie wesentliche Änderung der Kundenanlage darf ausschließlich durch Fachkräfte erfolgen, deren ausreichende Qualifikation von Mühlbach Wasser bestätigt wurde. Mühlbach Wasser führt zu diesem Zweck ein Firmenverzeichnis, welches alle im Versorgungsgebiet zugelassenen Installationsunternehmen auflistet.

Die Kundenanlage muss den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Normen DIN 1988 (TRWI), DIN EN 806, DIN EN 1717 und dem DVGW-Regelwerk, entsprechen. Bitte beachten Sie, dass eine Inbetriebnahme der Kundenanlage und die damit betriebsbereite Fertigstellung des Nebenschlusses durch Mühlbach Wasser nur dann erfolgen kann, wenn alle gesetzlichen und normativen Bestimmungen nachweislich erfüllt sind.

Für den Nebenzähler wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist in der Wasserversorgungssatzung von Mühlbach Wasser festgesetzt. Die Kosten für die Einrichtung der Einbaustelle des Nebenzählers sind vom Eigentümer/Anschlussnehmer zu tragen.

Über den Nebenzähler darf nur Trinkwasser, das nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, bezogen werden. Das Wasser darf nicht in die Kundenanlage bzw. in Bereiche, die mit der Wasserversorgung in Verbindung stehen, zurückgeführt werden.

Insbesondere darf ein Schwimmbad/Pool nicht über den Nebenzähler befüllt werden. Das Schwimmbadwasser ist in der Regel verschmutzt. Es handelt sich somit um Schmutzwasser im Sinne der jeweiligen Abwassersatzung unserer Verbandsgemeinden, welches in den Abwasserkanal eingeleitet werden muss.

Der Eigentümer/Anschlussnehmer bestätigt mit der Unterschrift, dass die zuvor genannten Bedingungen eingehalten werden. Bei Missbrauch kann ggf. ein Vergehen nach § 136 Abs. 2 (Siegelbruch) und § 265a (Erschleichung von Leistungen) StGB vorliegen. Zudem kann der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt sein, welcher mit einem Bußgeld geahndet wird.

Ort, Datum

Unterschrift
Kunde